

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

VitalAire Schweiz

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VitalAire Schweiz AG (nachfolgend „VITALAIRE“ genannt) erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
- 1.2 Abweichende (Geschäfts-)Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nicht, es sei denn, VITALAIRE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der VITALAIRE gelten auch dann, wenn VITALAIRE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im kaufmännischen Verkehr gelten die AGB der VITALAIRE auch für alle künftigen und/oder laufenden (Rechts-)Geschäfte mit dem Kunden. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser AGB sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der VITALAIRE verbindlich.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang,

Abtretungsverbot

- 2.1 Alle Angebote der VITALAIRE sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich bestimmt wird, unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der VITALAIRE verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Die in Preislisten, Rundschreiben, Prospekt und ähnlichen Unterlagen von der VITALAIRE gemachten Angaben sind nur Rahmenangaben und dienen nur der Information des Kunden über das Leistungsangebot der VITALAIRE und sind weder als Garantie noch als Beschaffungsvereinbarung zu verstehen.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von VITALAIRE. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von VITALAIRE nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von VITALAIRE. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.
- 2.4 Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von VITALAIRE oder, sofern diese nicht vorliegt, das Angebot von VITALAIRE massgebend.
- 2.5 Dokumente und Unterlagen, auf denen das Angebot von VITALAIRE basiert, wie technische Zeichnungen, Illustrationen, Beschreibungen, Gewichte und Abmessungen, sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. VITALAIRE behält sich vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrags und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2.6 Sämtliche Angebotsunterlagen, Muster, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Dokumente und

Unterlagen – auch in elektronischer Form – verbleiben im Eigentum von VITALAIRE, dürfen vom Kunden weder einbehalten noch kopiert noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung von VITALAIRE hin nach Wahl von VITALAIRE entweder umgehend VITALAIRE auszuhändigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu VITALAIREs Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn VITALAIRE die Unterlagen dem Kunden überlassen.

- 2.7 VITALAIRE behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Erscheinungsbild nicht grundlegend geändert und der vertragsgemäss Zweck der Lieferung nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.
- 2.8 Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen VITALAIRE ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von VITALAIRE zulässig. Gleches gilt für gesetzliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

3. Bestellungen

Bestellungen des Kunden können schriftlich, per E-Mail oder Telefon erfolgen. Die VITALAIRE kann Bestellungen nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung oder mit Beginn der Vertragsausführung durch die VITALAIRE zustande.

4. Preise, Konditionen, Zahlung, Teilzahlung

- 4.1 Die Preisangaben in den Preislisten, Rundschreiben, Prospekt und ähnlichen Unterlagen der VITALAIRE sind freibleibend und unverbindlich. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Preise zuzüglich anfallender Steuern, Kosten und/oder Aufwendungen für Versand nach Gewicht, Zustellungstermin und Verpackung sowie Installation, Verschickung, Versicherungen, Verzollung, Bank- und Transaktionskosten und Ähnlichem. Die Lieferungen erfolgen per Post, Paketdienst oder Kurier.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten Preise von VITALAIRE für Lieferungen „ab Werk“/EXW, Sitz der VITALAIRE, Incoterms 2020.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt zu den in der aktuellen Preisliste beziehungsweise in dem Angebot genannten Konditionen innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt der Rechnung und der Ware sowie ohne Skontoabzug, sofern nicht anders vereinbart. Eine anderslautende Skontoregelung des Kunden ist unwirksam und wird von VITALAIRE ausdrücklich zurückgewiesen. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 40 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimzte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Sofern der Kunde eine natürliche Person ist, kommt er nach den gesetzlichen Regelungen in Verzug.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die VITALAIRE behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire Schweiz

- und geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist VITALAIRE berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
- 4.5. Je nach Auftragsfortschritt kann VITALAIRE angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- 4.6. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist VITALAIRE berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern die Kosten von VITALAIRE für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien sich mehr als nur unerheblich oder sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten entsprechend des anerkannten Indexes verändert haben. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- 4.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach VITALAIREs pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, VITALAIRE jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist VITALAIRE unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung VITALAIRE genehme Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstrecken einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, VITALAIRE alle durch die Nichtausführung des Vertrags entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 4.8. Bei Zahlungsverzug des Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle Forderungen von VITALAIRE sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind.
- 4.9. Sämtliche Zahlungen sind in CHF ausschliesslich an VITALAIRE zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.10. Ein Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrecht des Kunden besteht nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 5. Lieferfristen**
- 5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 5.2. Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist und daher unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- 5.4. Die Einhaltung einer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf VITALAIREs Werk/Sitz verlassen hat oder VITALAIRE dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, sofern aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht geliefert werden kann.
- 5.6. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und ausserordentlichen Ereignissen VITALAIRE oder VITALAIREs Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch VITALAIREs Zulieferer, soweit diese Ereignisse nicht von VITALAIRE zu vertreten sind und VITALAIREs Leistungsverpflichtungen betreffen. Falls die Lieferfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert wird, ist der Kunde nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist von mindestens 2 Kalendermonaten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern VITALAIRE bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht hat, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung seitens VITALAIRE hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
- 5.7. Falls VITALAIRE in Lieferverzug gerät, und nach Setzen und fruchtlosem Verstrecken einer angemessenen Nachfristsetzung durch den Kunden von mindestens 2 Wochen bzw. nach Ablehnung einer von VITALAIRE angebotenen Alternativlösung durch den Kunden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern der Kunde Interesse an Teillieferung seitens VITALAIRE hat, von Teilen des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden – insbesondere Schadensersatzforderungen wegen Schlechtleistung oder Verzugsschaden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich in Ziff. 8 unten eingeräumt werden.
- 5.8. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
- 5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist VITALAIRE berechtigt, den VITALAIRE entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.10. Wird der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, hat der Kunde dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. VITALAIRE ist dann zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann mindestens 0.5% des Verkaufspreises pro Monat als Kosten der Einlagerung in Rechnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

VitalAire Schweiz

stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.11. Bei jedem Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ist VITALAIRE über die Ansprüche in vorstehend Ziffer 5.9. und 5.10. hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und Ersatz des durch die Nickerfüllung erlittenen Schadens zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn es offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist. Als Schaden gilt ein Betrag von 20 % des Auftragswertes.

Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschliesslich der Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der VITALAIRE aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sich die VITALAIRE das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb zu verfügen, insbesondere sie weiterzuverkaufen. Er darf die Ware allerdings nicht übereignen, verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

6.2 Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für VITALAIRE als Hersteller im Sinn von Art. 726 ZGB. Wird die von VITALAIRE gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt VITALAIRE das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.4 Greifen Dritte (insbesondere Gerichtsvollzieher) auf die Ware zu oder verlangt VITALAIRE dies vom Kunden, wird der Kunde auf das Eigentum der VITALAIRE hinweisen, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach aussen hin sichtbar mit "im Eigentum der VitalAire Schweiz AG" zu kennzeichnen und die VITALAIRE unverzüglich benachrichtigen, damit die VITALAIRE ihre Eigentumsrechte sichern kann.

6.5 Solange noch offene Forderungen der VITALAIRE gegen den Kunden bestehen, tritt der Kunde sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware sicherungshalber an die VITALAIRE ab. Die VITALAIRE nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen des Kunden verpflichtet sich VITALAIRE,

die ihr zustehenden Sicherheiten insofern freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der VITALAIRE gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Die VITALAIRE darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

6.6 Der Kunde darf die an die VITALAIRE abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für die VITALAIRE einziehen, solange VITALAIRE diese Ermächtigung nicht widerruft. Die VITALAIRE wird diese Ermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen und den anderen Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag ordnungsgemäss nachkommt. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der Forderungen von VITALAIRE hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an VITALAIRE in Kenntnis zu setzen. Auch steht es VITALAIRE frei, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.

6.7 Das Recht des Kunden, über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels Masse abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. In diesen Fällen sowie in den Fällen der Ziffer 6.6. steht VITALAIRE das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass VITALAIRE die Vorbehaltsware wieder an VITALAIRE nehmen darf. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtungen gegenüber VITALAIRE anzurechnen.

6.8 Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, VITALAIRE unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welche Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.

6.9 Der Kunde muss VITALAIRE unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung der Vorbehaltsware von VITALAIRE auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Gesellschaft oder an den Kunden übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder durch sein Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch die VITALAIRE auf ihn über. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, erfolgt die

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

VitalAire Schweiz

Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden ab VITALAIRE Standort.

7.2 Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, wenn die Liefergegenstände den VITALAIRE Standort verlassen haben. Dies gilt auch, sofern VITALAIRE den Transport für den Kunden vornimmt, und zwar auch dann, wenn VITALAIRE die Kosten für Verpackung und Transport übernehmen, sowie für Teillieferungen.

7.3 Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über.

7.4 Sofern VITALAIRE den Transport für den Kunden vornimmt, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände VITALAIRE, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

7.5 Der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

8. Rückgaberecht / Retouren

8.1. Sofern der Kunde eine juristische Person ist, hat er das Recht, die gelieferte Ware innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferscheindatum ohne Angabe von Gründen an die VITALAIRE zurückzusenden, sofern sie unbenutzt, original verpackt, verkehrsfähig und in einwandfreiem Zustand sind.

Voraussetzung für die Rücknahme von Medizinprodukten ist, dass die Rücksendung zuvor telefonisch oder per E-Mail (info@vitalaire.ch) bei VITALAIRE angekündigt wurde, die Ware von der VITALAIRE bezogen wurde (Lieferschein/Rechnung sind als Nachweis der Retoure beizulegen), sie seit der Lieferung ordnungsgemäss gelagert und gehandhabt wurde, sie sich in den Originalbehältnissen und in ordnungsgemässen Zustand befindet, sie eine vertretbare Haltbarkeitsdauer hat und den Verantwortungsbereich der Kunden nicht verlassen hat.

8.2 Eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) für die retournierte Ware kann nur ausgestellt werden, wenn:

- a) die Retoure vorab bei der VITALAIRE telefonisch oder per Email angemeldet wurde,
- b) die Ware vollständig, unbeschädigt, nicht verschmutzt im Originalkarton / mit intakter Originalitätskennzeichnung versehen ist,
- c) das Paket keine unterschiedlichen Chargen enthalten und
- d) die Medizinprodukte verkehrsfähig im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV) sind. Dies gilt nicht für vom Hersteller oder Behörden angeordnete Rückrufe.

8.3 Es gelten die folgenden Rücknahmekonditionen:

- a) Für Ware, die die oben genannten Kriterien erfüllt, gewährt die VITALAIRE eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) in Höhe von 90 % des VITALAIRE-Abgabepreises.
- b) Versandkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

- c) Für Ware, die die VITALAIRE mit einer Restlaufzeit von weniger als 4 Monaten ausliefert, werden Sonderregelungen für mögliche Retouren getroffen.
- d) Für Ware, die nicht ordnungsgemäss geliefert wurde, gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 dieser AGB.
- e) Wurde die entsprechende Ware vom Hersteller oder den zuständigen Behörden zurückgerufen, ist die Ware unverzüglich, spätestens aber innerhalb der von den Behörden oder vom Hersteller geforderten Frist an die VITALAIRE zurückzusenden.
- f) Sollte eine der oben genannten Bedingungen für eine Rechnungskorrektur (Gutschrift) für retournierte Ware nicht erfüllt sein, behält VITALAIRE sich das Recht vor, die betreffende Ware zu vernichten.

8.4 Alle Retouren erfolgen an die von VITALAIRE mitgeteilte Adresse.

8.5 Nicht frankierte Rücksendungen werden nicht angenommen. Die VITALAIRE erstattet dem Kunden die Versandkosten, wenn die Retouren aufgrund eines Rückrufs, aufgrund von Falschlieferungen oder Lieferung mangelhafter Ware durch die VITALAIRE verursacht wurden. Die Versandkosten fallen in allen anderen Fällen, insbesondere bei Retouren aufgrund falscher Bestellungen, zu Lasten des Kunden.

8.6 Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben von vorstehenden Regeln unberührt.

9. Haftung

9.1 Die VITALAIRE haftet für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen.

9.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- a) für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- b) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen;
- c) soweit VITALAIRE ausdrücklich schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware abgegeben hat;
- d) für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäss Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Bei leichtfahrlässiger Verletzung dieser Vertragspflichten ist die Haftung der VITALAIRE auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

10. Gewährleistungsrechte

10.2 VITALAIRE haftet für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. im Fall einer vereinbarten Endabnahme für bereits im Zeitpunkt der Endabnahme bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes/der Ware nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Die Gewährleistungsansprüche gegen VITALAIRE stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire Schweiz

- ohne die Zustimmung von VITALAIRE nicht abtretbar.
- 10.3 Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von VITALAIRE zugesichert, wenn VITALAIRE dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von VITALAIRE übernommen, wenn VITALAIRE schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet hat.
- 10.4 Im Rahmen der Anwendbarkeit von Art. 201 OR muss VITALAIRE erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls gilt der Liefergegenstand/die Ware als genehmigt, es sei denn, VITALAIRE oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von VITALAIRE fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind VITALAIRE unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuseigen. Es gilt ergänzend Art. 201 OR.
- 10.5 VITALAIRE ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.
- 10.6 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Bei Kunden, welche natürliche Personen sind, verjähren Mängelansprüche nach der gesetzlichen Frist.
- 10.7 VITALAIREs Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen der Nacherfüllungspflicht ist VITALAIRE nach Wahl von VITALAIRE zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommt VITALAIRE dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit VITALAIRE mangelfreie Teillieferungen erbracht hat, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen dieser AGB. Ersetzte Teile gehen in VITALAIREs Eigentum über bzw. bleiben in VITALAIREs Eigentum und sind auf Verlangen an VITALAIRE auf VITALAIREs Kosten zurückzusenden.
- 10.8 Der Kunde hat VITALAIRE auf seine Gefahr, die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. VITALAIRE trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäss geliefert wurde und maximal bis zur Höhe von CHF 200 oder nach Genehmigung durch VITALAIRE.
- 10.9 Der Kunde hat VITALAIRE die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei einem Kaufgerät hat der Kunde die Möglichkeit, ein Ersatzgerät zu mieten, bis die Reparatur erfolgt ist. Der Kunde hat nicht das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte, die nicht vom Hersteller autorisiert sind, beseitigen zu lassen.
- 10.10 Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von seitens VITALAIRE gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
- 10.11 Sofern ein Mangel in einer Sache oder Leistung vorliegt, welche VITALAIRE von einem Dritten bezogen hat, ist die Gewährleistungspflicht von VITALAIRE auf die Abtretung der VITALAIRE gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränkt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde von dem Dritten keine Leistung zu erlangen vermag; in diesen Fällen haftet VITALAIRE für derartige Ansprüche des Kunden selbst.
- 10.12 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist VITALAIRE berechtigt, vom Kunden Ersatz der VITALAIRE hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.13 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Massen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
- 10.14 Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- 10.15 Die Gewährleistung von VITALAIRE erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck wie im Benutzerhandbuch des Herstellers beschrieben.
- 10.16 Die Gewährleistungspflicht von VITALAIRE erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.
- 10.17 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäss Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiss und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäss Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die sich nicht an die Empfehlungen des Herstellers halten.
- ### 11. Höhere Gewalt
- In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschäden, der nicht auf nicht ordnungsgemässer Wartung beruht, Explosion, Feuer, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemässer Lieferung durch unsere

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf VitalAire Schweiz

Vorlieferanten, Störungen im Telekommunikationssystem und in der Energie- und Rohstoffversorgung, aussergewöhnlichen Verkehrs- und Strassenverhältnissen, Cyberattacken, Epidemien (wozu auch der aktuelle Ausbruch der Covid-19 Pandemie zählt), Quarantäne und andere vergleichbare Massnahmen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, ist VITALAIRE berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Der Erfüllungsort für alle Handlungen und Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ist Bern/Schweiz.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ist Bern. VITALAIRE ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- 12.3 Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen VITALAIRE und dem Kunden ist ausschliesslich das Recht der Schweiz anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1 VITALAIRE bearbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden anfallenden personenbezogenen Daten streng im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen.
- 13.2 Der Kunde hat vollumfänglich Stillschweigen über sämtliche Informationen, insbesondere Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsdokumente und andere Geschäftsgeheimnisse, welche er aus oder im Zusammenhang mit den Angeboten, Lieferungen und/oder Leistungen seitens VITALAIRE bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt erhalten und/oder erlangt hat, zu bewahren. Der Kunde darf diese Informationen insbesondere keinen Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

14. Compliance

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, die für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung. VITALAIRE weist auf ihre Grundsätze hin, die im *Verhaltenskodex Air Liquide* und im *Anti-Corruption Code of Conduct* aufgeführt sind (beide einsehbar unter <https://www.vitalaire.ch/aeb-dokumente/>). Der Kunde bestätigt, dass er die dort enthaltenen Prinzipien einhält und Richtlinien und Verfahren umgesetzt hat und weiterhin umgesetzt wird, um die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung zu fördern.

- 14.2 VITALAIRE verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung und zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und verweist insofern auf die in ihrem *Verhaltenskodex*

Air Liquide sowie im *Anti-Corruption Code of Conduct* aufgeführten Grundsätze.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass er sich an die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen hält. Bei Kunden, die Unternehmen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption, den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt sowie das Umsetzen von Massnahmen (z.B. durch die Veröffentlichung eines eigenen Verhaltenskodex).

15. Sicherheits- und regulatorische Bestimmungen

VITALAIREs Waren unterliegen den besonderen Bestimmungen für Medizinprodukte. Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über den Umgang mit diesen Waren unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei VITALAIRE anfordern.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Punkten am nächsten kommen. Gleches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke dieser Vereinbarung.

17. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, VITALAIRE jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

Stand: 01. November 2025